

Erläuterungen und Hinweise zur Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

Die **Kostenbeteiligung** für die Betreuung in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen ist im **Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)** geregelt.

Das Kind - sofern es eigenes Einkommen hat - und seine Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, haben sich an den durchschnittlichen Kosten der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen zu beteiligen (§ 1 Satz 1 TKBG). Die Kostenbeteiligung setzt sich aus einem Betreuungsanteil und einem pauschalen Verpflegungsanteil zusammen. Der Verpflegungsanteil in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen beträgt 37 Euro/Monat. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang (§ 2 Satz 1 TKBG) und weiteren im Gesetz geregelten Ermäßigungsstatbeständen (z.B. Geschwisterermäßigung, Ermäßigung für Pflegekinder).

Ab dem **Schuljahr 2019/2020** ist der Betreuungsanteil für Kinder der **Jahrgangsstufen 1 und 2** in der ergänzenden Förderung und Betreuung kostenfrei. Eine Kostenbeteiligung erfolgt dann ausschließlich für den o. g. Verpflegungsanteil.

Die **Geschwisterermäßigung** (§ 3 Abs. 3 TKBG) wird automatisch für alle Kinder gewährt, die der Stelle für Tagesbetreuung in Ihrem Jugendamt bekannt sind. Dabei werden alle leiblichen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die in der Familie leben oder für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird. Es ist daher erforderlich der o.g. Stelle Ihres Jugendamts alle nicht an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmenden Kinder unter 18 Jahren zu melden, um die Berücksichtigung der Ermäßigung auch in diesen Fällen sicherzustellen. Familien mit zwei Kindern zahlen 80 Prozent, mit drei Kindern 60 Prozent, mit vier und mehr Kindern 50 Prozent der monatlichen Kostenbeteiligung für den Betreuungsanteil pro Kind.

Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen (z. B. Pflegeeltern) oder erhält stationäre Hilfe zur Erziehung (z. B. Heimerziehung) und kommt hierbei für den Unterhalt des Kindes das Jugendamt auf, sind die Pflegepersonen oder der Träger der Einrichtung kostenbeitragspflichtig, wobei sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den jeweils geltenden Mindestbetrag ermäßigt. (**Pflegekinder** § 3 Abs. 2 TKBG).

Sie können auch **freiwillig** die jeweils maßgeblich höchste Kostenbeteiligung nach der einschlägigen Anlage zum TKBG zahlen (§ 5 Abs. 1 TKBG). Die höchste Kostenbeteiligung wird ab einem jährlichen Einkommen von 81.060 Euro festgesetzt. **In diesem Fall brauchen keine weiteren Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt werden.** Es sind nur noch Angaben zur Geschwisterermäßigung erforderlich. Es erfolgt eine endgültige Festsetzung (§ 2 Abs. 2, S. 1 TKBG).

Einkommen der Familie

Bei der Einkommensermittlung werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz (EStG) berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 TKBG gelten als **Einkommen** für die Berechnung der Kostenbeteiligung die im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG besagt, dass als Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (Einnahmen abzüglich Ausgaben) und bei den anderen Einkunftsarten die Einnahmen abzüglich Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Einkünfte des Kindes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2, S. 2 TKBG).

Ihre Einkünfte können Sie grundsätzlich durch den/die vollständigen Einkommensteuerbescheid/e des letzten Kalenderjahres vor der Festsetzung nachweisen. Bitte beachten Sie, dass Sie auch Einkünfte aus Kapitalvermögen angeben müssen, sofern diese nicht aus dem vorgelegten Einkommenssteuerbescheid hervorgehen. Sollte Ihnen (noch) kein Einkommensteuerbescheid vorliegen, weisen Sie Ihr Einkommen bitte durch andere geeignete Nachweise (s. Punkt 3a der Erklärung) glaubhaft nach. Berücksichtigen Sie bitte bei

der Angabe des voraussichtlichen Einkommens unter Punkt 3b oder 3c die maßgeblichen pauschalen Werbungskosten.

Weitere Einkünfte, z. B. aus sog. „Mini-Jobs“, Renten, Pensionen, ggf. Unterhaltsleistungen des getrennt lebenden Elternteils sind auch von Ihnen anzugeben und nachzuweisen.

Ausländische Einkünfte, die den Einkünften gemäß § 2 Abs. 2 TKBG entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen (§ 2 Abs. 2, S. 4 TKBG).

Steuerfreie Einkünfte werden nicht als Einkommen angerechnet, wie z. B. Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I und II, BAföG, Krankengeld sowie Übergangsgeld. Zur Einschätzung Ihrer Einkommenssituation weisen Sie diese Einkünfte jedoch ebenfalls nach, z. B. durch Leistungsbescheide des Jugendamtes, des Jobcenters, des Arbeitsamtes usw.

Die **Festsetzung der Kostenbeteiligung** erfolgt nach der Berechnung des maßgeblichen Einkommens in einem Kostenbeteiligungsbescheid. Im Rahmen der Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen erfolgt erstmalig eine Festsetzung der Kostenbeteiligung. Liegt der gewünschte Betreuungsbeginn voraussichtlich im Jahr nach der Antragstellung (Folgejahr), dann erfolgt auch die Festsetzung der Kostenbeteiligung i. d. R. erst im Folgejahr nach dem Abschluss des Betreuungsvertrages. In diesen Fällen geben Sie bitte in der Erklärung zur Kostenbeteiligung (Punkt 3b) das voraussichtliche Einkommen des letzten Kalenderjahres vor dem gewünschten Betreuungsbeginn an und weisen dieses durch geeignete Unterlagen nach. Im Regelfall wird die festgesetzte Kostenbeteiligung einmal jährlich durch das zuständige Jugendamt durch Abfrage der dann maßgeblichen Einkommenssituation überprüft.

Ab 01.08.2019 ist für alle Kinder der Besuch der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 kostenfrei. Es ist jeweils nur noch der Verpflegungsanteil zu zahlen.

Sollte das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der Festsetzung noch **nicht endgültig** festgestellt werden können, erfolgt eine **vorläufige** Festsetzung der Kostenbeteiligung aufgrund der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse (§ 2 Abs. 2, S. 3 TKBG). Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine **vorläufige Festsetzung** des Kostenbeitrages auf der Grundlage des **Einkommens des laufenden Kalenderjahres** zu beantragen, wenn dieses voraussichtlich geringer ausfallen wird als das Einkommen des letzten Kalenderjahres (§ 2 Abs. 3 TKBG). In diesem Fall stellen Sie bitte einen Antrag auf Neuberechnung der Kostenbeteiligung und geben das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen an und weisen dieses glaubhaft für die Monate des laufenden Kalenderjahres nach. In diesen Fällen wird die Kostenbeteiligung vom Antragsmonat an bzw. ab Termin der jährlichen Überprüfung ebenfalls vorläufig festgesetzt.

Bitte reichen Sie im Fall einer **vorläufigen Festsetzung** den/die Einkommensteuerbescheid/e bzw. die Einkommensunterlagen für dieses gesamte Kalenderjahr so bald wie möglich nach, um auch in diesem Fall das maßgebliche Jahreseinkommen und eine endgültige Festsetzung der Kostenbeteiligung berücksichtigen zu können. **Zu viel gezahlte Beträge werden erstattet und zu wenig gezahlte Beträge werden nachgefordert** (§ 5 Abs. 3 TKBG).

Ergibt sich auf Grund des **Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes** (z. B. Geschwisterkinder, Pflegekinder) **oder** auf Grund **eines geänderten Einkommens** eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung durch die Eltern beantragt oder die Kostenbeteiligung vom Jugendamt überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden zu viel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Allerdings werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 TKBG (z. B. Wegfall der Geschwisterermäßigung) nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben (§ 5 Abs. 3 TKBG).

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden (§ 4 Abs. 4 TKBG).

Die zur Festsetzung der Kostenbeteiligung notwendigen Unterlagen sind dem Jugendamt in Kopie vorzulegen (§ 5 Abs. 1 TKBG), jedoch kann das Jugendamt auch die Vorlage von Originalen verlangen. Ob ggf. noch weitere Unterlagen notwendig sind, erfahren Sie von Ihrem Jugendamt. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/index.html> bzw. <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#hort>.